

Vorlageart:	Beschlussvorlage
Federführung:	Öffentliche Ordnung
Verantwortung:	Herr Nößler, Herr Jehn, Herr Berg

9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Beratungsfolge

24.06.2026	Wirtschafts- und Ordnungsausschuss	Vorberatung
13.07.2026	Rat der Stadt	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt die als Anlage 1 beigefügte „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“.

Bezug

Kein Bezug

Konsequenzen

Drucksache hat keine finanziellen Konsequenzen

Drucksache hat klimatische Konsequenzen (siehe Anlage "Klimacheck")

Sachverhalt

Der Verein Werbegemeinschaft Osterfeld e. V.“ (WEGO) hat mit Datum vom 25.02.2026 einen Antrag auf Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2026 in Zusammenhang mit dem 39. Osterfelder Stadtfest gem. § 6 Abs. 1 Ladenöffnungsgesetz (LÖG NRW) gestellt (Anlage 2). Durch die „9. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“ soll nunmehr am 06.09.2026 ein Verkaufssonntag in der Osterfelder Innenstadt freigegeben werden. In der heutigen Sitzung wird dem Rat zudem die 10. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 vorgelegt. In der Sitzung am 23.03.2026 hat der Rat der Stadt Oberhausen bereits die 1. bis 8. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026 beschlossen. Diese Verordnungen hatten die Freigabe der Verkaufssonntage am 19.04.2026 in der Innenstadt Alt-Oberhausen anlässlich des Frühlingsfestes, am 26.04.2026 in Sterkrade anlässlich des Spiel- und Sportwochenendes, am 03.05.2026 im Centro Oberhausen anlässlich des Kunst- und Kulturfestivals, am 13.09.2026 in Schmachtdorf anlässlich der Krößkärmes, am 11.10.2026 im Centro Oberhausen anlässlich des Familienfestes, am 08.11.2026 im Centro Oberhausen anlässlich der Freizeit- und Reisemesse, am 06.12.2026 in Schmachtdorf anlässlich des Nikolausmarktes sowie am 13.12.2026 im Centro Oberhausen anlässlich des Weihnachtsmarktes zum Gegenstand.

Gesetzliche Grundlagen für verkaufsoffene Sonntage

Gemäß § 6 Abs. 1 LÖG NRW dürfen an jährlich höchstens acht, nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13:00 Uhr bis zur Dauer von fünf Stunden geöffnet sein. Die Freigabe kann sich gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW auf bestimmte Bezirke, Ortsteile und Handelszweige beschränken. Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden. Eine Sonntagsfreigabe nach § 6 Abs. 1 LÖG NRW setzt stets ein öffentliches Interesse voraus. Eine ausnahmsweise Verkaufsstellenöffnung an einem Sonntag liegt nach dieser Vorschrift u. a. dann im öffentlichen Interesse, wenn sie im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen erfolgt (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW). Nach der Vermutungsregelung des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW wird ein Zusammenhang mit einer örtlichen Veranstaltung vermutet, wenn die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tage erfolgt. Vorgegeben ist in § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW außerdem, dass bei Werbemaßnahmen für die Veranstaltung diese im Verhältnis zur Geschäftsöffnung im Vordergrund stehen muss.

Darüber hinaus kann gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW ein öffentliches Interesse an einer Sonntagsöffnung angenommen werden, wenn sie

- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung eines vielfältigen stationären Einzelhandelsangebotes dient (Nr. 2),
- * dem Erhalt, der Stärkung oder der Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche dient (Nr.3),
- * der Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren dient (Nr. 4) oder
- * die überörtliche Sichtbarkeit der jeweiligen Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen steigert (Nr. 5).

Von der durch den § 6 Abs. 4 LÖG eröffneten Möglichkeit, entsprechende Tage durch Verordnung frei zu geben, hat die Stadt Oberhausen seit vielen Jahren Gebrauch gemacht.

39. Osterfelder Stadtfest vom 05.09. bis 06.09.2026

Die WEGO hat die Öffnung der Verkaufsstellen in der Osterfelder Innenstadt am Sonntag, 06.09.2026, aufgrund des öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit dem 39. Osterfelder Stadtfest, das in der Zeit vom 05.09. bis 06.09.2026 stattfindet, beantragt. Die maßgeblichen Kriterien für die Freigabe dieses Verkaufssonntags aufgrund eines öffentlichen Interesses in Zusammenhang mit einer Veranstaltung gem. § 6 LÖG NRW werden durch diese Veranstaltung erfüllt. Bei dem 39. Osterfelder Stadtfest handelt es sich um ein, seit 1985 bestehendes, traditionelles und bekanntes mehrtägiges Straßenfest (Brauchtumsveranstaltung), welches auf dem Marktplatz Osterfeld und in den Nebenstraßen der Osterfelder Innenstadt stattfindet. Diese Veranstaltung strahlt über die Stadtgrenzen von Oberhausen aus und lockt auch Besucherinnen und Besucher aus den umliegenden Städten und Gemeinden nach Osterfeld. Aufgrund der Ausrichtung des Festes werden hauptsächlich Familien mit Kindern angesprochen. Eine Vielzahl (ca. 25 - 30) ehrenamtlich besetzter Stände von Vereinen und Verbänden, ca. 10 Präsentationsstände kommerzieller Anbieter und Firmen, ca. 6 - 8 Traditions- und Kunsthandwerkerstände, 3 Grillstände, 1 Vollimbisstand, 1 Pommes-Stand, 1 Reibekuchenstand, 1 Champignonstand, 5 Getränkestände und 3 - 4 andere gastronomische Stände bilden das große Angebot dieser Veranstaltung. Die große Showbühne auf dem Marktplatz Osterfeld für Auftritte der Vereine, Verbände, diversen Gruppen und Bands runden das Gesamtangebot ab. Die Veranstaltungsfläche des Osterfelder Stadtfestes beträgt ca. 3.500 m². Sie verläuft über die Gildenstraße, die Straße Marktplatz Osterfeld, Teile der Bergstr. und beinhaltet den Marktplatz Osterfeld und den Wappenplatz (siehe Lageplan, Anlage 2). Die Fläche der Ladenlokale beträgt ca. 1.800 m². Es werden bei der Veranstaltung am Sonntag in der Zeit von 10:00 - 18:00 Uhr ca. 4.000 Besucher erwartet, in den Ladenlokalen rechnet man in der Zeit von 13:00 - 18:00 Uhr mit insgesamt ca. 800 Besuchern. Diese Prognose basiert auf Befragung der teilnehmenden Geschäfte durch die WEGO zu den Besucherströmen in den Vorjahren. Anhaltspunkte dafür, dass diese prognostizierten Zahlen in Zweifel zu ziehen wären, bestehen zum einen angesichts der langjährigen Erfahrung der WEGO mit den Auswirkungen des Osterfelder Stadtfestes nicht, da sich die Ladenlokale im unmittelbaren Umfeld der Veranstaltung befinden und an den Werktagen während der übrigen Festtage auch geöffnet haben. Zum anderen lassen auch die sich gegenüberstehenden Veranstaltungs-/Verkaufsflächen die prognostizierten Besucherzahlen als plausibel erscheinen. Es ist geplant, die Öffnung der Ladenlokale dabei auf folgende Flächen, Plätze und Straßen in Oberhausen-Osterfeld und damit auf das direkte Umfeld der Osterfelder Stadtfestes zu beschränken: Bergstr. 1 - 16, Bottroper Str. 153 – 167, Gildenstraße 1 - 30, Heinstr. 1 - 4, Kirchstr. 3 - 18, Marktplatz Osterfeld, Straße am Marktplatz Osterfeld 2-8 und Im Wiedemhof 2. Sachliche Gründe, zusätzlich eine Spartenbeschränkung der Verkaufsstellen vorzunehmen, sind nicht ersichtlich. Zum einen steht aufgrund der vorgenommenen räumlichen Eingrenzung/Einschränkung ohnehin nur einer vergleichsweise geringen Anzahl von Geschäften die Möglichkeit der Ladenöffnung offen. Zum anderen drängt sich angesichts des vorhandenen Branchenmix keine Sparte auf, deren Ausschluss sachlich geboten erscheinen würde. Eine Spartenbeschränkung kommt daher nicht in Betracht.

Rechtliche Bewertung des verkaufsoffenen Sonntags

Angesichts des Umfangs und Angebots des 39. Osterfelder Stadtfestes steht die Ladenöffnung in dem konkret bestimmten Umfang in einem so angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Das bei der vorzunehmenden Abwägung zu berücksichtigende Regel-Ausnahme-Verhältnis zwischen Sonntagsruhe und Sonntagsöffnung wird durch diesen verkaufsoffenen Sonntag in der Innenstadt von Oberhausen-Osterfeld nicht berührt, da es sich hier um den ersten

Sonntag dieses Jahres handelt, an dem eine Sonntagsöffnung in der Osterfelder Innenstadt erfolgen soll. Auch im Hinblick auf die Anzahl der in Oberhausen insgesamt in diesem Jahr erfolgten und geplanten Sonntagsöffnungen ist der Ausnahmecharakter der Sonntagsöffnung im Verhältnis zu den Sonn- und Feiertagen, an denen eine Ladenöffnung nicht erfolgt, somit nach wie vor gewahrt.

Aufgrund des vorstehend Ausgeführten kann das Bestehen eines öffentlichen Interesses im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem 39. Osterfelder Stadtfestes bejaht werden.

Die Ladenöffnung erfolgt am 06.09.2026 in der Zeit von 13:00 bis 18:00 Uhr, also zeitgleich während der Veranstaltung. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen damit gem. § 6 Abs. 4 S. 6 LÖG NRW außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes. Die Ladenöffnung ist zudem auf das Umfeld dieser Veranstaltung beschränkt, sodass die gesetzliche Vermutungsregel des § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW (s. oben) greift.

Dass vorliegend entgegen dieser Vermutungsregel trotz Vorliegens der räumlichen und zeitlichen Nähe es an dem erforderlichen Zusammenhang zwischen dem 39. Osterfelder Stadtfestes und der Sonntagsöffnung fehlen könnte, ist nicht ersichtlich.

Gem. § 6 Abs. 1 S. 4 LÖG NRW müssen bei Werbemaßnahmen des Veranstalters die jeweiligen Veranstaltungen gem. § 6 Abs. 1 S. 2 LÖG NRW im Vordergrund stehen. Die gesamte Werbung zum 39. Osterfelder Stadtfestes befindet sich nach Auskunft der verantwortlichen Organisatoren noch in der Planung. Die Werbung wird sich jedoch an der Werbung der vergangenen Jahre orientieren, ähnlich oder identisch sein. Es wurde zugesichert, dass bei allen Werbemaßnahmen der Grundsatz des Vorrangs der Werbung für die Veranstaltung „39. Osterfelder Stadtfestes“ berücksichtigt wird.

Neben dem vorgenannten Einzelantrag hat der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. mit Schreiben vom 27.06.2025 (Anlage 3) die Gesamtsituation zu den verkaufsoffenen Sonntagen 2026 in Oberhausen dargestellt und auch den verkaufsoffenen Sonntag am 06.09.2026 in Osterfeld beantragt und um Unterstützung des Antrags gebeten.

Stellungnahmen der Sozialpartner

Gemäß § 6 Abs. 4 LÖG NRW wurden die zuständigen Sozialpartner per E-Mail vom 14.04.2026 um Stellungnahme zu der beabsichtigten Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags in Oberhausen Osterfeld gebeten. Es wurden allen Sozialpartnern die bis dahin vorliegenden und kompletten Antragsunterlagen des Vereins „Werbegemeinschaft Osterfeld“ zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören die Angaben und Beschreibungen mit dem konkreten Ort (Stadtteil, Stadtbezirk etc.), das Datum des beantragten Sonntags, der Grund, Charakter, Größe und Zuschnitt der mit den Ladenöffnungen in Zusammenhang stehenden Veranstaltung wie Jahrmarkt, Markt, Ausstellung und Stadtfest mit entsprechenden Aussagen und Erklärungen (Traditionen, Aktivitäten, Programme usw.) sowie den geplanten Werbemaßnahmen, die Lage und Größen der Veranstaltungsflächen und der Flächen der Ladenöffnungen, Prognosen über Besucherströme der Veranstaltungen und der Ladenöffnung, die Basis der Besucherprognosen wie Erfahrungswerte, Schätzungen, Zählsysteme, Erhebungen und die jeweilige geplante räumliche und zeitliche Beschränkung der Verkaufsstellen.

Zusammenfassend wurden folgende Stellungnahmen (Anlage 4) abgegeben:

- Der Handelsverband Nordrhein-Westfalen Ruhr e. V. erhebt in seiner Stellungnahme vom 15.04.2026 keine Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und befürwortet diese uneingeschränkt.
- Die Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr – Oberhausen teilte am 20.04.2026 per

E-Mail mit, dass sie gegen den beantragten verkaufsoffenen Sonntag keine Einwände hat.

- Die Industrie- und Handelskammer zu Essen (IHK) teilte am 27.04.2026 per E-Mail mit, dass von dort keine Einwände oder Bedenken bestehen.
- Das Stadtdekanat der Katholischen Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 23.04.2026 mit, dass aus dortiger Sicht keine Bedenken bestehen.
- Die Evangelische Kirche Oberhausen teilte mit E-Mail vom 13.05.2026 mit, dass von dort keine Einwände bestehen.
- Die Vereinte Dienstleistungsgesellschaft ver.di erhebt mit Schreiben vom 13.05.2026 Bedenken gegen die geplante Sonntagsöffnung und teilt mit, dass sie sich vorbehält, gegen rechtswidrige Sonntagsöffnungen weitergehende Schritte einzuleiten.

Insgesamt kann auch nach Würdigung der kritischen Anmerkungen der angehört Sozialpartner an der Einschätzung festgehalten werden, dass ein öffentliches Interesse im Sinne des § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW an einem verkaufsoffenen Sonntag im Zusammenhang mit dem Osterfelder Stadtfest besteht.

Anlage/n

1 - Anlage 1 Verordnung

2 - Anlage 1a Veranstaltungstermine

3 - Anlage 2 Antrag Osterfelder Stadtfest

4 - Anlage 3 Schreiben Handelsverband

5 - Anlage 4 Stellungnahmen Sozialpartner

6 - Anlage 5 Klimacheck

**9. Verordnung über das Offenhalten
von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026
vom _____.____._____**

Aufgrund des § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 wird von der Stadt Oberhausen als örtlicher Ordnungsbehörde gemäß Beschluss des Rates der Stadt Oberhausen vom _____.____._____ für das Gebiet der Stadt Oberhausen folgende Verordnung erlassen:

**§ 1
Verkaufsoffene Sonntage**

Am Sonntag, dem 06.09.2026, dürfen in der Osterfelder Innenstadt im Zusammenhang mit dem 39. Osterfelder Stadtfest Verkaufsstellen im Sinne des § 3 LÖG NRW von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Die in § 1 getroffenen Ausnahmeregelungen gelten für Verkaufsstellen in der Osterfelder Innenstadt in den von den nachfolgenden Straßen umschlossenen Bereichen sowie für Verkaufsstellen, die an die genannten Straßen und Plätze unmittelbar angrenzen:

Bergstr. 1 - 16, Bottroper Str. 153 - 167, Gildenstr. 1 - 30, Heinstr. 1 - 4, Kirchstr. 3 - 18, Marktplatz Osterfeld, Straße am Marktplatz Osterfeld 2-8, Im Wiedemhof 2

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig außerhalb der in den § 1 zugelassenen Geschäftszeiten Verkaufsstellen offenhält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 12 Abs. 2 LÖG NRW mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

1. Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
2. Diese Verordnung tritt am 31.12.2026 außer Kraft.

zur Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026

Sonntag, 19.04.2026	für den Stadtbezirk Alt-Oberhausen	Traditionelles Frühlingsfest	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 26.04.2026	für den Stadtbezirk Sterkrade	43. Spiel-und Sportwochenende	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 03.05.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	Kunst und Kulturfestival „Arts & Acts“	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 06.09.2026	für den Stadtbezirk Osterfeld	39. Osterfelder Stadtfest	Vorlage zur Ratssitzung am 13.07.2026
Sonntag, 13.09.2026	für den Stadtteil Schmachtendorf	Krööskärmes Schmachtendorf	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 27.09.2026	für den Stadtbezirk Alt- Oberhausen	Traditionelles Cityfest	Vorlage zur Ratssitzung am 13.07.2026
Sonntag, 04.10.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	24. Centro Familienfest	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 08.11.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	6. Freizeit- und Reisemesse	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 08.11.2026	für den Stadtbezirk Sterkrade	Lichterfest	Veranstalter wurde um Vorlage eines Antrages gebeten
Sonntag, 06.12.2026	für den Stadtteil Schmachtendorf	Nikolausmarkt	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026
Sonntag, 13.12.2026	für den Stadtteil Neue Mitte	30. Centro Weihnachtsmärkte	Vorlage zur Ratssitzung am 23.03.2026

Werbegemeinschaft Osterfeld e.V.

Name der Interessens-/Werbegemeinschaft, Händlervertretung, Verein usw.

Florian Hansmann/ Stadtparkasse Oberhausen

Verantwortlicher Ansprechpartner

Westfälische Str. 5, 46117 Oberhausen-Osterfeld

Anschrift mit Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort

0208-8347200

Telefonische Erreichbarkeit (Festnetz / Mobil)

vorstand@wego-osterfeld.de

E-Mail

www.WEGO-Osterfeld.de

ggf. Homepage/Internetauftritt

Stadt Oberhausen

Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz

Technisches Rathaus

Bahnhofstr. 66

46145 Oberhausen

Fax: 0208/825-5242 oder -5384

Bereich 2-4 / Öffentl. Ordnung
Eing.: 04. MRZ. 2026
6. 06/03.

**Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntags gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1
Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW**

Hiermit beantrage/n ich/wir aufgrund des/der

39. Osterfelder Stadtfest

(Bezeichnung des Festes, der Messe, des Marktes bzw. der Veranstaltung)

am Sonntag, 06.09.2025 in der Zeit von 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

(D a t u m)

für den Bereich Oberhausen-Osterfeld

(Schlagwortartige Bezeichnung des Bereichs, Stadtbezirk, Stadtteil, Innenstadt, Einkaufszentrum etc.)

eine Freigabe gem. § 6 Abs. 1 i.V.m. Abs. 4 LÖG NRW.

Es liegt ein öffentliches Interesse vor, weil die beantragte Ladenöffnung im Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen gemäß § 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 LÖG NRW erfolgen soll.

Angaben zur Veranstaltung

Stadtfest: Brauchtumsveranstaltung im Stadtteil mit Markt, Ausstellungen, Vereine & Verbänden, Bühnenveranstaltung

1. Art der Veranstaltung (Jahrmarkt, Kirmes, Markt, Messe, Stadtfest, Brauchtum usw.)

2. ☐ Neue/erstmalige Veranstaltung
(Zutreffendes bitte ankreuzen!)

☒ Wiederholungs-/Traditionsveranstaltung

Seit 1985 zum 39. Mal

3. Zeitraum der Veranstaltung: am/vom 05.09.2025 bis zum 06.09.2025

Samstag: 11 Uhr bis 23 Uhr – Sonntag: 10 Uhr bis 18 Uhr

(Bei mehrtägigen Veranstaltungen ist die Veranstaltungsdauer für jeden Tag der Veranstaltung anzugeben)

4. Räumlicher Umfang der Veranstaltung

a. 3.500 m² Veranstaltungsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

*(Was findet genau wo statt? Wie viele und welche Stände, Händler, Buden, Fahrgeschäfte, Gastronomie etc.? Welche Art von Attraktionen, Aktionen, Veranstaltungsprogramme, etc.? Ggf. weitere Anlagen/Blätter hinzufügen. Darstellung der Anordnung / Standorte / räumlichen Ausdehnung der Stände/ der Veranstaltung mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze. Ein **Lageplan der Veranstaltungsfläche** mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)*

1 große Bühne für Auftritte von Vereinen, Verbänden, Gruppen und Bands;
3 Grillstände; 1 Vollimbisstand; 1 Pommes-Stand; 1 Reibekuchenstand; 1
Baumstriezel, 3-4 andere Gastronomen (Flammkuchen, etc.), 5
Getränkstände, 25-30 ehrenamtlich besetzte Stände von Vereinen und
Verbänden; 6-8 Traditions- und Kunsthandwerkerstände; 10
Präsentationsstände von Firmen, Walking Acts

☐ Siehe Anlagen Nr. _____

☒ Dokumentationen über Historie wie Flyer, Presseberichte, Fotos etc. sind ebenfalls als Anlagen beigelegt. (liegt aus den Vorjahren bereits vor)

5. Bei allen Werbemaßnahmen (z.B. bei Printmedien wie Plakate, Flyer, Banner, Prospekte, Anzeigen und bei der Internet-, Online-, TV oder Radiowerbung usw.) steht die vorgenannte **Veranstaltung** für die Öffnung der Verkaufsstellen im **Vordergrund**.

☐ Die Planung der Werbemaßnahmen ist abgeschlossen. Muster/Entwürfe etc. der Werbung sind als Anlagen beigelegt.

☒ Die Werbemaßnahmen befinden sich noch in der Planung. Muster der bisherigen Werbung aus dem/den vergangenen Jahr/e sind als Anlagen beigelegt. Die aktuelle Werbung wird sich daran orientieren, ähnlich oder identisch sein. (liegt aus den Vorjahren bereits vor)

Angaben zu den Ladenöffnungen

1. Räumlicher Umfang der Ladenöffnungen

a. ca. 1.800 m² Verkaufsfläche

b. Detaillierte Beschreibung:

*(Beschreibung der von der Ladenöffnung betroffenen Verkaufsstellen/Ladenlokale, ihrer Lage mit Angabe der Straßen, Wege, Plätze und der Branche, ggf. weitere Blätter hinzufügen; ein **Lageplan der geplanten Ladenöffnung** mit entsprechender Kennzeichnung ist beizufügen)*

VOS wird an folgenden Straßen teilgenommen:

Bergstr. 1 – 16, Bottroper Str. 153 – 167, Gildenstr. 1 – 30, Heinstr. 1- 4, Kirchstr. 3 – 18, Marktplatz Osterfeld, Straße am Marktplatz Osterfeld 2 - 8, Im Wiedenhof 2

☐ Siehe Anlagen Nr. _____

Ggf. Prognose über Besucherströme

1. Erwartete Besucherzahl bei der **Veranstaltung**

Bei der Veranstaltung werden an dem Sonntag ca. 4.000 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf:

Schätzung, Erfahrungswerte

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen etc., es sind geeignete Unterlagen zum **Beleg** der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Vieles ist abrufbar unter www.stadtfest.online.

2. Erwartete Besucherzahlen bei der **Ladenöffnung**

Bei den Ladenöffnungen werden ca. 800 Besucher erwartet.

Diese Annahme beruht auf: Schätzung / Exploration

(Schätzung, Kunden-/Händlerbefragung, Zählungen, Meinungsumfragen, Vergleichswerten an Wochentagen einschl. Samstagen etc., es sind geeignete Unterlagen zum **Beleg** der Annahme beizufügen)

Beigefügte Unterlagen:

Ich/wir haben Kenntnis darüber, dass für die Freigabe von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen ein öffentliches Interesse vorliegen muss. Dies ist in Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen der Fall. Das Vorliegen eines Zusammenhangs wird vermutet, wenn gem. § 6 Abs. 1 S. 3 LÖG NRW die Ladenöffnung in räumlicher Nähe zur örtlichen Veranstaltung sowie am selben Tag erfolgt. Die Ladenöffnungen stehen in einem angemessenen Verhältnis zur Veranstaltung, so dass eine Ausnahme von der Sonn- und Feiertagsruhe gerechtfertigt ist. Die Zeiten der Sonntagsöffnung liegen außerhalb der Zeiten des Hauptgottesdienstes.

Oberhausen, 25.02.2026

Ort, Datum


Unterschrift der verantwortlichen Person / ggf. Stempel

Werbegemeinschaft Osterfeld

Wir in Osterfeld

Mitglieder Aktuelles Osterfelder Stadtfest Kontakt

Programm Sponsoren

Stadtfest in Osterfeld findet immer am ersten Septemberwochenende statt!

Das Osterfelder Stadtfest verbindet seit Jahrzehnten Tradition und Neuheiten, Vereine und Verbände, Kunst, Kultur, Geselligkeit und die Lust an einem großen Straßenfest. Gute Bands, stimmenstarke Solisten, Künstler von ganz Nah und von Fern – alles das und vieles mehr findet man auf dem Osterfelder Stadtfest!

2026 findet das Stadtfest am Samstag, 05.09. und Sonntag 06.09. statt. Acts für das Bühnenprogramm, gewerbliche Aussteller oder Vereine und Verbände, die sich mit spannenden Programmpunkten am Stadtfest beteiligen möchten, wenden sich bitte direkt an den Wego Vorstand. Wir freuen uns auf Ihre Kontaktaufnahme.

Mittendrin statt nur dabei – Stadtfest Osterfeld!

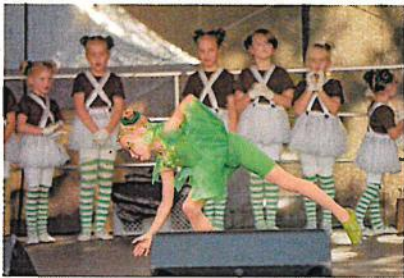
Beim Osterfelder Stadtfest wird die Innenstadt zur großen Bühne: Auf dem Marktplatz und in den umliegenden Straßen erwarten Sie Livemusik, buntes Bühnenprogramm, kulinarische Leckerbissen und jede Menge gute Laune. Seit über 30 Jahren ist das Stadtfest ein Highlight im Osterfelder Veranstaltungskalender – heute organisiert von der Werbegemeinschaft Osterfeld e.V., unterstützt von einer erfahrenen Veranstaltungsagentur.

Beim Osterfelder Stadtfest wird die Innenstadt zur großen Bühne: Auf dem Marktplatz und in den umliegenden Straßen erwarten Sie Livemusik, buntes Bühnenprogramm, kulinarische Leckerbissen und jede Menge gute Laune. Seit über 30 Jahren ist das Stadtfest ein Highlight im Osterfelder Veranstaltungskalender – heute organisiert von der Werbegemeinschaft Osterfeld e.V., unterstützt von einer erfahrenen Veranstaltungsagentur.



Impressionen des Osterfelder Stadtfestes aus den Vorjahren





Werbegemeinschaft Osterfeld

Wir in Osterfeld



IN
OSTER
FELD



38. OSTERFELDER STADTFEST - 5. bis 7. September 2025 in Osterfeld

Freitag, 5. September 2025

15.00 Uhr **Otto Flögel & Henry Warm-Up**
 16.00 Uhr **Offizielle Eröffnung**
 des 38. STADTFESTES in Osterfeld
 Mitwirkende: KiTa Fantasiewerkstatt,
 Kinder- und Jungengarde der GOK 1906
 e.V.
 mit anschließendem Fassanstich
 Emscherspatzen
 17.15 Uhr
 19.00 Uhr bis
 ca. 23.00 Uhr **La Vida, Coverband**
 La Vida ist Musik pur, ohne Netz und doppelten Boden. Mal
 rockig, mal poppig, mal aktuell, mal zeitlos und immer stimm-
 ungsvoll.

Samstag, 6. September 2025

12.00 Uhr **KiTa Entdeckungskiste**
 12.15 Uhr **Bottroper Gesundheits- und Behinder-**
tensport e.V., Sport zum Mitmachen
 13.15 Uhr **Tanz-Turnier-Club Oberhausen e.V.**
 14.00 Uhr **Cheerleader**
 14.30 Uhr **TC Royal**
 16.00 Uhr **Turnerbund Osterfeld, Markus Lehmberg**
 und seine 3 Generationen
 18.00 Uhr **Davin Herbrüggen Singer/Songwriter**
 19.00 Uhr bis ca. **MARATON**
 23.30 Uhr
 Kommen Sie mit auf eine musikalische Zeitreise und feiern Sie
 mit MARATON die Party, die Sie die letzten 30 Jahre immer
 verpasst haben!

Sonntag, 7. September 2025

10.00 Uhr **ÖKUMENISCHER GOTTESDIENST**
 der katholischen & evangelischen
 Kirchen in Osterfeld
 11.15 Uhr **Turnerbund Osterfeld, Benefizlauf**
 11.45 Uhr **Turnerbund Osterfeld, Bauchtanz**
 12.15 Uhr **Bottroper Gesundheits- und Behinderten-**
sport e.V., Sport zum Mitmachen
 14.00 Uhr **Maverick Liners, Linedance für alle, mitma-**
chen erlaubt
 15.00 Uhr **Turnschule Siegfried Ingendorf - KTTO und**
Artistiko Zirkusschule
 16.00 Uhr bis **The Cloverleaves**
 18.00 Uhr

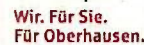
13 Uhr bis 18 Uhr:
VERKAUFSOFFENER Sonntag in den
OSTERFELDER
Fachgeschäften

Derüber hinaus:

Straße der VEREINE UND VERBÄNDE
 Samstag & Sonntag in der oberen Gildenstraße & Straße am
 Marktplatz
Stelzen-Walkact
 Samstag & Sonntag in den Osterfelder Straßen

ZAUBERCLOWN OLI & FELINCHEN
 Sonntag als Ballon- & Zauberkünstler in den
 Osterfelder Straßen
FLABEDEUS - holländische KAPELLE
 Sonntag in den Osterfelder Straßen

Die WEGO dankt den vielen Sponsoren und Unterstützern!



Änderungen und mehr finden Sie im Internet unter www.STADTFEST.online

Stand: 11.08.2025 - Änderungen vorbehalten



Werbegemeinschaft Osterfeld

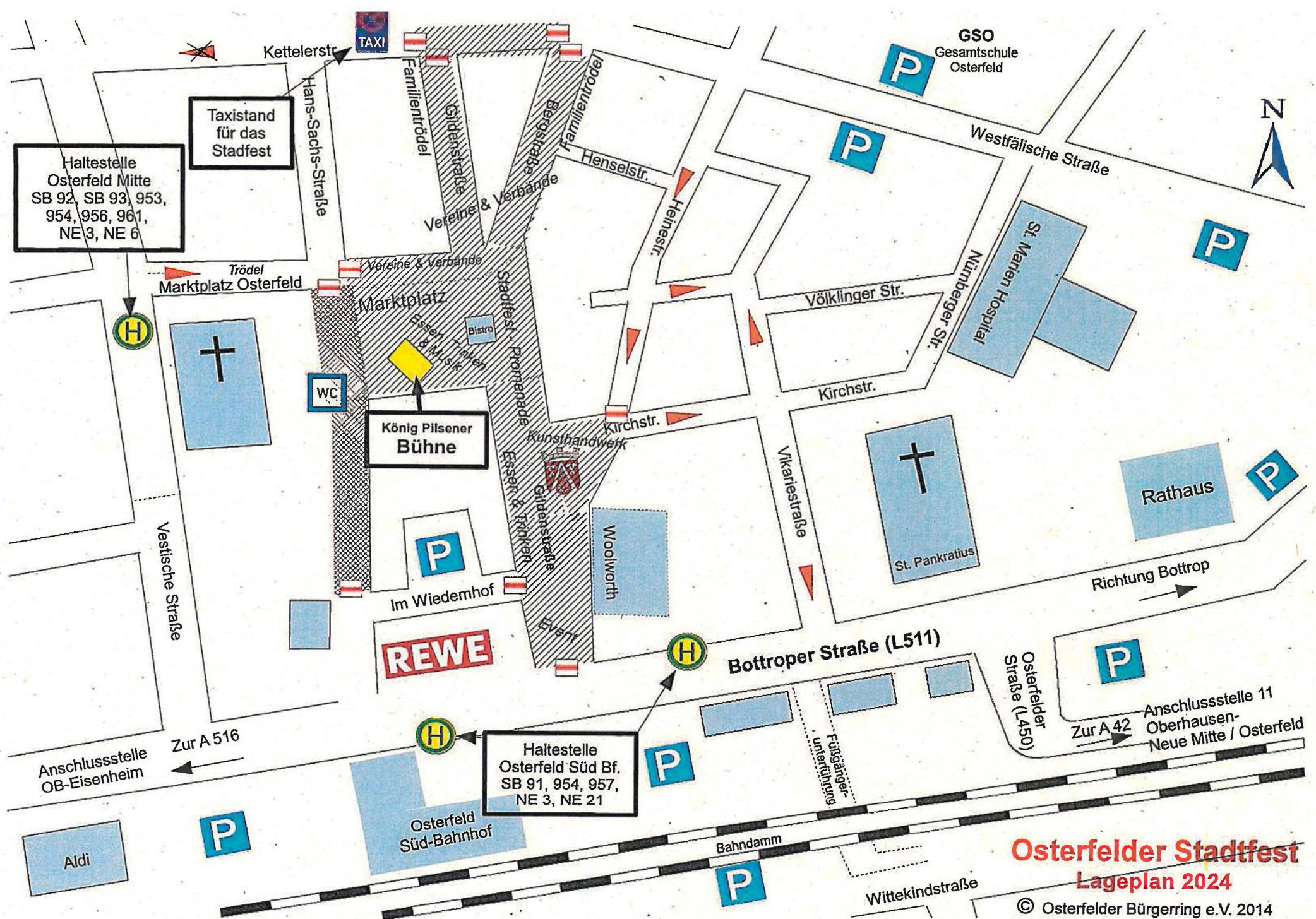
Wir in Osterfeld



Datenschutzerklärung

Impressum

© wego Osterfeld 2025





Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

An die
Stadt Oberhausen
Herrn Oberbürgermeister
Daniel Schranz
Rathaus
Schwartzstraße 72
46045 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE33XXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

27.06.2025
MH

Verkaufsoffene Sonntage 2026 in Oberhausen

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister Schranz,

am 30.03.2018 sind wichtige Änderungen des Ladenöffnungsgesetzes (LÖG NRW) in Kraft getreten. Wesentliche Kernpunkte des Gesetzes sind:

- An jährlich höchstens 8 (vormals 4) nicht unmittelbar aufeinanderfolgenden Sonn- oder Feiertagen dürfen Verkaufsstellen im öffentlichen Interesse ab 13.00 Uhr bis zur Dauer von 5 Stunden geöffnet sein.
- Innerhalb einer Gemeinde dürfen insgesamt nicht mehr als 16 Sonn- und Feiertage je Kalenderjahr freigegeben werden.
- Der Anlassbezug ist in seiner vorherigen Form entfallen. Stattdessen müssen nunmehr Sachgründe angegeben werden, die eine ausnahmsweise Sonn- oder Feiertagsöffnung rechtfertigen und im öffentlichen Interesse liegen:
 - Zusammenhang mit örtlichen Festen, Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen
 - Erhalt, Stärkung oder Entwicklung eines zukunftsfähigen stationären Einzelhandelsangebotes
 - Erhaltung, Stärkung oder Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche
 - Belebung der Innenstädte, Ortskerne, Stadt- oder Ortsteilzentren
 - Steigerung der überörtlichen Sichtbarkeit der Kommune als attraktiver und lebenswerter Standort, insbesondere für den Tourismus und die Freizeitgestaltung, als Wohn- und Gewerbestandort sowie Standort von kulturellen und sportlichen Einrichtungen.

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Bühren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambert, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

In den Ratsentscheidungen vom 21.12.2009 (Drucksache: A/15/0225-01) und vom 12.07.2010 (Drucksache: B/15/0518-01) hat der Rat der Stadt Oberhausen die Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage auf 10 Sonntage und die damit verbundenen Sonntagsöffnungen in den verschiedenen Stadtbezirken und Stadtteilen auf 21 Veranstaltungen festgeschrieben.

Auf Grundlage dieser Vorgaben finden seitdem die Beratungen mit den betroffenen Werbe- und Interessengemeinschaften für die Beantragung der verkaufsoffenen Sonntage statt.

Aufgrund der vormaligen Gesetzeslage, die eine Verdichtung der Veranstaltungen auf max. 11 Kalendersonntage vorsah, musste damit gerechnet werden, dass die Konkurrenzsituation zwischen Stadt- und Stadtteilzentren zunimmt, und zwar nicht nur innerhalb einer Kommune, sondern auch über Gemeindegrenzen hinweg. Um unnötigen Überschneidungen besser begegnen zu können, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Oberhausen deshalb bereits 2013 den Wunsch geäußert, ab 2014 an insgesamt 11 Kalendersonntagen ihre Geschäfte öffnen zu dürfen. Diesem Wunsch hat der Rat der Stadt Oberhausen bei der Genehmigung der Sonntagsöffnungen seitdem auch jeweils entsprochen.

Bei einem vom Zentrenmanagement der OWT (Oberhausener Wirtschafts- und Tourismusförderung GmbH) organisierten Treffen des AGIO am Freitag, den 13.06.2025, haben die Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt Sonntagsöffnungen abgesprochen, die die hiesigen Kaufleute 2026 gerne durchführen würden. Wie Sie der nachfolgenden Aufstellung entnehmen können, bewegt sich die Kaufmannschaft weiterhin innerhalb des abgestimmten Rahmens und macht von weitergehenden Möglichkeiten, die die seit 2018 bestehende Gesetzesfassung bietet, keinen Gebrauch.

Seit dem 01.01.2025 hat die OWT auf Grundlage eines Ratsbeschlusses aus Dezember 2024 von der Stadt Oberhausen die Verantwortung für das Zentrenmanagement übernommen. Die beiden neu geschaffenen Stellen wurden zum 01.04.2025 besetzt. Ziel des Zentrenmanagements ist es, zentrale Versorgungsbereiche langfristig zu stärken, lokale Akteure zu vernetzen und verkaufsfördernde Veranstaltungen wie verkaufsoffene Sonntage kooperativ zu begleiten. In enger Abstimmung mit der CityO. und den Werbe- und Interessengemeinschaften fungiert das Zentrenmanagement seither als zentrale Anlaufstelle für die konzeptionelle und organisatorische Begleitung von Innenstadt- und Stadtteilveranstaltungen. Die im Rahmen des AGIO-Treffens am 13.06.2025 besprochenen Vorschläge für 2026 sind daher nicht nur Ausdruck des Engagements der lokalen Händlerschaft, sondern auch Ergebnis dieses neu aufgestellten strukturierten Prozesses.

Im Einzelnen:

- | | | | |
|----|------------|--------------------------|---------------------------------------|
| 1) | 04.01.2026 | Sterkrade | DreiKönigsFest |
| 2) | 19.04.2026 | Alt-Oberhausen (City) | Traditionelles Frühlingsfest |
| 3) | 26.04.2026 | Sterkrade | 43. Spiel- und Sportwochenende |
| 4) | 03.05.2026 | Neue Mitte/Westf. Centro | Arts`n`Acts Kunst- und Kulturfestival |
| 5) | 06.09.2026 | Osterfeld | 39. Osterfelder Stadtfest |

6)	13.09.2026	Schmachtendorf	Kröößkärmes
7)	27.09.2026	Alt-Oberhausen (City)	Cityfest
8)	11.10.2026	Neue Mitte/Westf. Centro	24. Centro Familienfest „Neue Mitte“
9)	08.11.2026	Neue Mitte/Westf. Centro	6. Freizeit- und Reisemesse Ruhr
10)	08.11.2026	Sterkrade	Lichterfest
11)	06.12.2026	Schmachtendorf	Nikolausmarkt
12)	13.12.2026	Neue Mitte/Westf. Centro	30. Centro Weihnachtsmärkte

Gemäß vorstehender Liste wird für das Jahr 2026 damit die Genehmigung von 12 Veranstaltungen an 11 Kalendersonntagen erbeten.

An den vorgenannten Sonntagen sollen die Geschäfte in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet werden.

Die Verkaufsöffnungen basieren auf den eingangs dieses Schreibens bereits genannten Sachgründen und stehen damit im öffentlichen Interesse.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, seit dem Jahr 2015 ist die Anzahl der Einzelhandelsgeschäfte in Deutschland von 372.000 auf 306.000 gesunken. Eine dramatische Entwicklung, die sich auch 2025 fortsetzen wird: So rechnet der HDE laut aktueller Prognose mit weiteren 4500 Geschäftsschließungen und Insolvenzen im laufenden Jahr.

Das ist zwar etwas weniger als im Vorjahr, als deutschlandweit gut 5000 Läden schließen mussten. Doch der Leerstand in den Innenstädten wird seit den Corona-Jahren immer sichtbarer. Für viele mittelständische Handelsunternehmen spitzt sich damit die ohnehin schwierige Lage zu. Denn mit der verminderten Attraktivität von Zentren und den Umsatzverschiebungen in den Onlinehandel geht vielerorts ein deutlicher Besucherschwund einher.

Zudem halten die Menschen mit Blick auf wirtschafts- und geopolitische Unsicherheiten ihr Geld lieber zusammen, die Konsumstimmung ist nach wie vor eingetrübt. Darüber hinaus hat der Handel vielerorts auch ein ernstes demografisches Problem. Selbst für gut laufende Läden finden sich häufig keine geeigneten Nachfolger.

Das sind schlechte Nachrichten für den Einzelhandel, aber vor allem für die Stadtzentren. Denn der Hauptgrund für den Besuch der Zentren ist für viele Menschen nach wie vor der Einkauf. Fallen Geschäfte weg, leidet das gesamte Stadtzentrum.

Welche Auswirkungen ein Verschwinden des Einzelhandels mit der Folge von Leerständen für Innenstädte und Stadtteilzentren haben kann, ist hinlänglich bekannt. Um dies zu vermeiden, müssen wir unser Möglichstes tun, um gegenzusteuern.

Verkaufsoffene Sonntage sind in der Vergangenheit Tage gewesen, die es dem Einzelhandel an vielen Standorten ermöglicht haben, einen Teil der Umsätze nachzuholen, die durch ein verändertes Verbraucherverhalten weggebrochen sind. Zumindest an diesen Tagen funktioniert Handel häufig noch so, wie wir dies von früher her kennen. Die besondere Atmosphäre an Einkaufssonntagen, die gerade von Familien oft zum gemeinsamen Einkauf genutzt

wird, gibt dem stationären Handel die Gelegenheit, sich und die Vorteile des lokalen Handels zu präsentieren und in Erinnerung zu rufen. Durch die ausnahmsweise Öffnung können entgangene Umsätze zumindest teilweise nachgeholt werden und Geschäftsentwicklungen und damit auch Versorgungsstrukturen stabilisiert werden.

Die Herausforderung, ein vielfältiges Einzelhandelsangebot vorzuhalten, ist groß. Eine entscheidende Stellschraube ist hierbei die Besucherfrequenz. Nur in gut besuchten Lagen hat der stationäre Einzelhandel die Chance, Geschäfte wirtschaftlich tragfähig betreiben zu können. Der Wettbewerb mit dem Online-Handel zwingt die Innenstädte, die Voraussetzungen für ein besonderes (Einkaufs-)Erlebnis zu schaffen, um ihre Funktion als Ort des sozialen Lebens erhalten zu können. Die beantragten verkaufsoffenen Sonntage sollen helfen, den Kunden ein solches außergewöhnliches innerstädtisches Einkaufserlebnis zu bieten und Besuchs- und Frequenzverlusten entgegenzuwirken.

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, mit der Genehmigung dieses Antrags gibt der Rat unserer Stadt den Werbe- und Interessengemeinschaften in den Stadtbezirken und Stadtteilen ein sichtbares Zeichen, dass die meist ehrenamtliche Arbeit zur Stärkung der Versorgungsbereiche anerkannt wird und gibt gleichzeitig einen Impuls zur Stärkung des Wettbewerbs mit den Nachbargemeinden.

Mit OWT und den Werbe- und Interessengemeinschaften ist abgesprochen, dass diese selbst detailliertere Informationen zu den von ihnen geplanten Sonntagsöffnungen bzw. den hiermit im Zusammenhang stehenden Veranstaltungen dem Ordnungsamt übermitteln, um die Prüfung zu ermöglichen, ob die gewünschte Sonntagsöffnung den Erfordernissen, die das LÖG an sie stellt, gerecht wird. Sollten Fragen aufkommen, bitten wir darum, diese direkt mit den bekannten Ansprechpartnern bei den veranstaltenden Werbe- und Interessengemeinschaften abzuklären.

Wir bitten um Ihre Unterstützung unseres Antrags.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.
Ortvereinigung Oberhausen



Axel Lambertz
Vorsitzender



Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Abschriften an:

- Die Vorsitzenden der im Rat vertretenen Fraktionen von CDU, SPD, GRÜNEN und LINKE-Liste sowie der Gruppen von FDP und dem Bündnis Oberhausener Bürger
- Herrn Beigeordneten Michael Jehn
- Herrn Frank Wissing, Fachbereich 2-4-20 Gewerbeangelegenheiten



Handelsverband NRW Ruhr e. V. Rolandstraße 9 45128 Essen

Stadt Oberhausen
Der Oberbürgermeister
Fachbereich 2-4-20
Technisches Rathaus Oberhausen
Herrn Frank Wissing
Bahnhofstraße 66
46042 Oberhausen

**Handelsverband
Nordrhein-Westfalen
Ruhr e.V.**

Rolandstr. 9
45128 Essen
Telefon (0201) 81077-0
Telefax (0201) 81077-10
e-mail: info@ehv-ruhr.de

Sparkasse Essen
IBAN: DE23 3605 0105 0000 2177 29
BIC: SPESDE3EXXX

Geno Bank Essen eG
IBAN: DE84 3606 0488 0540 5787 00
BIC: GENODEM1GBE

15. April 2026
MH

**Sonderöffnungszeiten 2026
Anhörungsverfahren gem. § 6 Abs. 4 Satz 7 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG)
Ihre Mail vom 14.04.2026**

Sehr geehrter Herr Wissing,

vielen Dank für die Gelegenheit, zu Ihrer Mail vom 14.04.2026 Stellung zu nehmen.

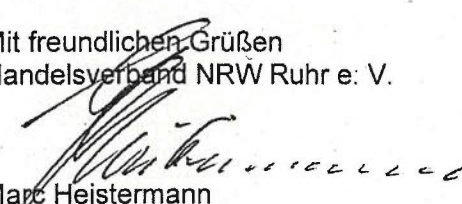
In unserem Schreiben an Herrn Oberbürgermeister Schranz vom 27.06.2025 haben wir die von den Werbe- und Interessengemeinschaften der Stadt für das Jahr 2026 erbetenen Sonntagsöffnungen zusammengefasst.

Enthalten war in diesem Schreiben auch die Sonderöffnung für Osterfeld anlässlich des 39. Osterfelder Stadtfests.

Vorgenannte Sonntagsöffnung war Teil der Erörterungen der Werbe- und Interessengemeinschaften am 13.06.2025, die dann in unser Schreiben eingemündet sind. Gegen den hierauf gerichteten Antrag haben wir **keine Bedenken und unterstützen ihn daher voll umfänglich.**

Für Rückfragen steht Ihnen der Unterzeichner gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Handelsverband NRW Ruhr e. V.


Marc Heistermann
Hauptgeschäftsführer

Eingetragener Verein beim Amtsgericht Essen, Vereinsregister VR 1899, Vorstandsvorsitzender: Hartmut Buhren
Stellvertretende Vorsitzende: Manfred Burkowski u. Axel Lambertz, Hauptgeschäftsführer: RA Marc Heistermann

Wissing, Frank

Von: Barbara Yeboah <yeboah@kh-mo.de>
Gesendet: Montag, 20. April 2026 11:53
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntages im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Mülheim an der Ruhr, 20. April 2026

Sehr geehrter Herr Wissing,

wir haben keine Einwände.

Freundliche Grüße
Barbara Yeboah
Geschäftsführerin

Kreishandwerkerschaft Mülheim an der Ruhr-Oberhausen

Zunftmeisterstr. 26, 45468 Mülheim an der Ruhr

Telefon: +49 208 96 00 411

Telefax: +49 208 96 00 429

E-Mail: yeboah@kh-mo.de

URL: www.kh-mo.de

DAS HANDEWERK
DIE WIRTSCHAFTSMACHT. VON NEBENAN.

Original Message processed by david®

Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntages im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes 14. April 2026, 10:26 Uhr

Von Wissing, Frank

An (6) [alisa geimer IHK](#) | [heistermann EHV](#) | [joachim deterding EK](#) | [kay lipka VERDI](#) | [schmidt KH](#) | [stadtdekanat KK](#)

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen-Osterfeld im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Von: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>
Gesendet: Montag, 27. April 2026 15:53
An: Wissing, Frank
Betreff: AW: Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntages im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Sehr geehrter Herr Wissing,

die IHK zu Essen hat keine Einwände oder Bedenken zum angedachten verkaufsoffenen Sonntag am 6. September 2026 (39. Osterfelder Stadtfest) in der Zeit von 13 bis 18 Uhr.

Wir begrüßen die Initiativen zur Unterstützung des stationären Handels sowie die damit einhergehende Aufwertung der Innenstadt und Stadtteilzentren.

Mit freundlichen Grüßen

Alisa Geimer

Handel, Stadtentwicklung & Tourismus
Geschäftsfeld Branchen & International
- Wirtschaft fördern & entwickeln -

Industrie- und Handelskammer für Essen, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen zu Essen
Am Waldthausenpark 2
45127 Essen

Tel: +49 201 1892 226
Email: alisa.geimer@essen.ihk.de
Web: www.essen.ihk24.de

Von: Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>
Gesendet: Dienstag, 14. April 2026 10:26
An: Geimer, Alisa <alisa.geimer@essen.ihk.de>; heistermann EHV <Heistermann@ehv-ruhr.de>; joachim deterding EK <joachim.deterding@ekir.de>; kay lipka VERDI <kay.lipka@verdi.de>; schmidt KH <schmidt@kh-mo.de>; stadtdekanat KK <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Betreff: Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntages im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen-Osterfeld im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Osterfeld (WEGO) hat bei mir einen Antrag zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2026 im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes gestellt. Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Die Veranstaltung „Osterfelder Stadtfest“ findet jährlich seit 1985 zum inzwischen 39. Mal statt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde den Antrag dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“ vorlegen.

Wissing, Frank

Von: Stadtdekanat Oberhausen <stadtdekanat.oberhausen@gmx.de>
Gesendet: Donnerstag, 23. April 2026 08:31
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: Antrag auf Freigabe eines Verkaufssonntages im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Hallo Herr Wissing,

seitens der Katholischen Kirche bestehen keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Gers Hülsmann, Referent
Stadtdekanat Oberhausen
Elsa-Brändström-Straße 11
46045 Oberhausen
Mobil: 0176 92623456
Email: stadtdekanat.oberhausen@gmx.de

Am 14.04.2026 um 10:26 schrieb Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>:

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen-Osterfeld im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Werbegemeinschaft Osterfeld (WEGO) hat bei mir einen Antrag zur Genehmigung eines verkaufsoffenen Sonntags am 06.09.2026 im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes gestellt.

Der Antrag ist als Anlage beigefügt. Die Veranstaltung „Osterfelder Stadtfest“ findet jährlich seit 1985 zum inzwischen 39. Mal statt.

Diese Sonderöffnungszeit kann nach meiner Prüfung gemäß § 6 LÖG NRW freigegeben werden. Ich werde den Antrag dem Rat der Stadt Oberhausen zur Beschlussfassung der „Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen 2026“ vorlegen.

Gem. § 6 Abs. 4 LÖG NRW bin ich gehalten Sie vor Erlass der entsprechenden Verordnungen anzuhören. Dieses möchte ich hiermit gerne tun und bitte Sie um Ihre Stellungnahme möglichst bis zum

12.05.2026

Wissing, Frank

Von: Joachim Deterding <joachim.deterding@ekir.de>
Gesendet: Mittwoch, 13. Mai 2026 10:20
An: Wissing, Frank
Betreff: Re: ERINNERUNG Stellungnahme verkaufsoffener Sonntag am 06.06.2026 in Oberhausen-Osterfeld

Sehr geehrter Herr Wissing,

das ist mir wohl durchgerutscht, sorry.

Gegen das Osterfelder Stadtfest und die mit ihm verbundenen Sonderöffnungszeiten bestehen von Seiten der Evangelischen Kirche keine Einwände.

Freundliche Grüße
Joachim Deterding

Am 13.05.2026 um 09:07 schrieb Wissing, Frank <Frank.Wissing@oberhausen.de>:

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich erlaube mir hiermit höflichst an die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem beantragten verkaufsoffenen Sonntag am 06.06.2026 anlässlich des „Osterfelder Stadtfestes“ zu erinnern.

Für eine kurze Rückantwort, gerne per E-Mail, wäre ich Ihnen sehr dankbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüberwachung, Veterinäramt
Telefon: 0208/825-2188
Fax: 0208/8255242
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46145 Oberhausen

<image001.jpg>

Sonderöffnungszeiten 2026 gemäß § 6 des Ladenöffnungsgesetzes NRW (LÖG NRW) in Oberhausen-Osterfeld im Rahmen des 39. Osterfelder Stadtfestes



Fachbereich D
Handel

Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

ver.di Bezirk Ruhr-West • Teichstr. 4 a. • 45127 Essen

Frank Wissing
Fachbereichsleiter
Fachbereich 2-4-20/Verbraucherschutz:
Gewerbeangelegenheiten, Lebensmittelüber-
wachung, Veterinäramt
Technisches Rathaus, Zimmer B 501
Bahnhofstr. 66; 46042 Oberhausen

ver.di Bezirk Ruhr-West
Teichstr. 4 a
45127 Essen

Telefon: 0201 24752-0

**Der Versand erfolgt ausschließlich per Mail: Frank.Wis-
sing@oberhausen.de**

Datum	13.05.26
Unsere Zeichen	KI
Durchwahl	0201 24752-59
Fax	0201 24752-30
E-Mail	kay.lipka@verdi.de

Stellungnahme zum geplanten verkaufsoffenen Sonntag in Oberhausen am 06.06.2026 „Osterfelder Stadtfestes“ gemäß § 6 Ladenöffnungsgesetz NRW (LÖG NRW)

Sehr geehrter Herr Wissing,
Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Informationen zur o.g. geplanten Sonntagsöffnung. Wir erheben Bedenken und nehmen wie folgt Stellung:

ver.di lehnt verkaufsoffene Sonntage ab. Der Sonntag ist als Tag der Arbeitsruhe und seelischen Erhebung grundrechtlich geschützt (Art. 140 GG i. V. m. Art. 139 WRV); Ausnahmen müssen eng begrenzt bleiben und einen anlassprägenden, überwiegenden Gemeinwohlgrund nachweisen. Sonntagsöffnungen erzeugen in der Regel keinen zusätzlichen Konsum, sondern verlagern Umsätze, erhöhen aber Personal- und Kostendruck – besonders für kleine und inhabergeführte Betriebe. „Freiwilligkeit“ ist im Handel faktisch häufig nicht gegeben; Planbarkeit, Gesundheit und Familienzeit der Beschäftigten leiden. Attraktive Innenstädte entstehen nicht durch Sonntagsverkauf, sondern durch Aufenthaltsqualität, gute Erreichbarkeit, Kultur- und Vereinsleben sowie faire Arbeit und Tarifbindung. Wir sprechen uns gegen zusätzliche Sonntagsöffnungen aus und erwarten, dass Kommunen am verfassungsrechtlichen Regel-Ausnahme-Verhältnis festhalten und rechtswidrige Liberalisierungen unterlassen.



Vereinte
Dienstleistungs-
gewerkschaft

Wir werden die endgültige ordnungsbehördliche Verordnung rechtlich prüfen und – sofern erforderlich – weitergehende Schritte einleiten.

Mit freundlichen Grüßen

Gewerkschaft ver.di Ruhr-West

Fachbereich Handel

gez. Kay Lipka
Gewerkschaftssekretär

Prüfung der Klimaschutzrelevanz in Beschlussvorlagen – Klimacheck

Beschlussvorlage: B/18/0996

Zuständiger Bereich: 2-4/Öffentliche Ordnung

Stufe 1: Voreinschätzung der Klimarelevanz

Klimarelevanz in der Beschlussvorlage?

☒ Ja → Stufe 2

Nein → Bitte im Ratsinformationssystem begründen.

Falls keine Klimarelevanz besteht, ist die Prüfung abgeschlossen. Die Begründung erfolgt im dafür vorgesehenen Feld im Ratsinformationssystem. Bei fehlender Relevanz muss kein Klimacheck ausgefüllt und beigelegt werden.

Ist durch den Beschluss eine positive oder negative Auswirkung auf das Klima zu erwarten, folgen Stufe 2 und 3 des Prüfverfahrens.

Stufe 2: Prüfung der Klimaschutzkriterien

		Positiv	Neutral	Negativ	Erläuterungen zur Bewertung
Mobilität	Inwiefern setzt der Beschluss Anreize für eine klimafreundliche Mobilität? (ÖPNV; Fuß- und Radverkehr; alternative Antriebe; Carsharing etc.)	☐	☒	☐	
Anpassung an den Klimawandel	Inwiefern werden Anpassungsmaßnahmen an das Klima berücksichtigt (bzgl. Starkregen, Hitzebelastung, etc.) ?	☐	☒	☐	
	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. der Flächen(neu)-versiegelung aus?	☐	☒	☐	
Energie	Wie wirkt sich der Beschluss bzgl. des Ausbaus Erneuerbarer Energien aus?	☐	☒	☐	
	Wird durch den Beschluss Energie gespart?	☐	☐	☒	Geschäfte sind geöffnet

Stufe 3: Prüfung der Treibhausgas-Emissionen und Auswirkungen auf das Klima

Treibhausgas(THG)-Ausstoß in CO2(-Äquivalente)		
Reduktion	Nicht ermittelbar	Erhöhung
☐	☐	☒
Erläuterung: Der zusätzliche Energieverbrauch in den Geschäften und möglicherweise die Anreise der Bürgerinnen und Bürger mit PKWs hat eine Erhöhung des CO2-Ausstoßes zur Folge.		

Ergebnis

- ☐ Der Beschluss wirkt sich überwiegend positiv auf das Klima aus.
- ☐ Der Beschluss hat keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.
- ☒ Der Beschluss wirkt sich überwiegend negativ auf das Klima aus.

Erläuterungen zum Ergebnis

Stufe 4: Prüfung der Auswirkungen auf das Klima für Vorhaben der Bauleitplanung

Falls Vorhaben die Bauleitplanung betreffen, erfolgt Stufe 4. Dabei können in Abhängigkeit zum Beschluss bis zu drei Listen genutzt werden. Die Prüfung erfolgt einerseits über die Einschätzung einzelner Ausprägungen und andererseits über die Bewertung der Indikatoren. Als Bewertungssystem können dafür Plus-, Neutral- und Minuspunkte vergeben werden.

Teil 4.1: Auswahl von Baulandpotentialen – Standort- und Planungsvoraussetzungen					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Lage im Stadtgebiet					
Im Sinne einer nachhaltigen Bodenpolitik ist die Lage im Stadtgebiet von zentraler Bedeutung. Die Innenentwicklung ist vorrangig der Außenentwicklung vorzuziehen (gem. §1 Abs. 5 BauGB).	Innenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Außenentwicklung	☐ ja	☐ nein		
	Freiflächeninanspruchnahme mit Klimafunktion	☐ ja	☐ nein		
Vornutzung von Flächen					
Die Wiedernutzung von Flächen im Sinne der Flächenkreislaufwirtschaft soll die Flächenneuinanspruchnahme reduzieren, durch die Nutzung von Baulücken kann die Auslastung der Infrastruktur erhöht werden.	Flächenrecycling/ Fläche bereits versiegelt	☐ ja	☐ nein		
	Baulücke	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von Bestandsgebäuden	☐ ja	☐ nein		
	Fläche in den letzten 10 Jahren baulich genutzt	☐ ja	☐ nein		
Exposition					
Die kleinräumige Lage und die Verschattung innerhalb des Plangebietes beeinflussen maßgeblich die Möglichkeiten der solaren Energiegewinnung.	Verschattung der Fläche	☐ ja	☐ nein		
	Lage lässt günstige solare Ausrichtung erwarten	☐ ja	☐ nein		
Freiraum & Infrastruktur					
Mit zunehmender Innenverdichtung steigt die Bedeutung von qualifizierten Freiräumen zum Erholen und Spielen. Die ÖPNV- Erreichbarkeit verbessert die Mobilität, darüber hinaus können durch die fußläufige Erreichbarkeit von Versorgungseinrichtungen PKW Fahrten vermieden werden. Die Bemessung der Distanz erfolgt nicht nach der Luftlinie, sondern entsprechend der vorhandenen Wegebeziehungen.	Qualifizierter Freiraum weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	ÖPNV-Anschluss weniger als 400m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Taktung Wochentag <= 20 Min	☐ ja	☐ nein		
	Fuß- und Radwegenetz weniger als 300m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Nahversorgung innerhalb von 500m entfernt	☐ ja	☐ nein		
	Kindergarten innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Grundschule innerhalb von 1000m vorhanden	☐ ja	☐ nein		
Besitzverhältnisse					
Die Eigentumsverhältnisse haben Einfluss auf die Steuerungsmöglichkeiten bei der Planung und Realisierung.	Fläche im städtischen Besitz	☐ ja	☐ nein		
	Fläche im Besitz eines Eigentümers	☐ ja	☐ nein		
	Viele Einzeleigentümer	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgung					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Nah-/Fernwärmeanschluss	☐ ja	☐ nein		
	Lokales Wärmenetz mit Kraft-Wärme-Kopplung	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung					
Indikator	Kriterien	Ausprägungen		Bewertung	Anmerkung
Städtebauliche Dichte / Kompaktheit					
Größere kubische Einheiten sind mit einem niedrigeren A/V-Verhältnis energetisch günstiger als vielgliedrige Einzelobjekte, zudem sinkt meist auch der Flächenverbrauch und Versiegelungsgrad.	Einfamilienhäuser/ Doppelhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Reihen-/Kettenhäuser	☐ ja	☐ nein		
	Mehrgeschossige Wohnanlagen	☐ ja	☐ nein		
Versiegelung					
Je geringer die Versiegelung durch Gebäude, Neben- und Erschließungsanlagen, desto eher können Aufheizungseffekte vermieden werden. Regenwasserbewirtschaftung und Dachbegrünung fördern das Kleinklima.	Anteil der versiegelten Flächen im Plangebiet	☐ <40%	☐ 40-60%		
		☐ 60-80%	☐ >80%		
	Dachbegrünung vorgesehen	☐ ja	☐ nein		
Ausrichtung der Baukörper					
Passive solare Gewinne erfolgen in erster Linie über die Ausrichtung der Hauptfassade. Südorientierte Hauptfassaden weisen eine längere Gesamtbesonnungsdauer auf.	Ausrichtung der Hauptfassade	☐ >70% S/SW/SO			
		☐ 30-70% S/SW/SO			
		☐ <30% S/SW/SO			
Verschattung der Baukörper					
Zur aktiven und passiven Nutzung von Solarenergie ist Verschattung insbesondere für Sonnenstände während der Heizperiode möglichst zu vermeiden oder zu reduzieren.	Verschattung des Baukörpers	☐ gering			
		☐ mittel			
		☐ hoch			
Grünkonzept					
Mithilfe eines Grünkonzeptes können klimaschützende Aspekte und Vorhaben gebündelt und aufeinander abgestimmt werden, sodass das Kleinklima verbessert wird. Das Grünkonzept enthält Aussagen, die über die gesetzlich verankerten Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen hinaus gehen.	Erstellung eines Grünkonzeptes für die Fläche	☐ ja	☐ nein		
Energieversorgungskonzept					
Die Energieversorgung spielt eine zentrale Rolle zur Entwicklung einer klimagerechten Stadt. Nah-/ Fernwärme und BHKW sind zureffizienten Nutzung von Energieträgern sinnvoll.	Energieversorgungskonzept vorhanden	☐ ja	☐ nein		
	Nutzung von erneuerbaren Energien über vorgeschriebenem Standard	☐ ja	☐ nein		
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes					
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr gut; 5 = ungeeignet)					
Erläuterung/ Verbal-argumentative Zusatzbewertung					

Teil 4.3: Vertragliche Regelungen				
Art des Vertrags	Rechtsgrundlage	Vertrag beabsichtigt		Anmerkungen
Erschließungsvertrag	§124 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Städtebaulicher Vertrag	§11 BauGB	☐ ja	☐ nein	
Kaufvertrag	§433 BGB	☐ ja	☐ nein	
Vertragliche Regelungen	Beispiele	Regelungsinhalt		Anmerkungen
Bauliche Standards	Erhöhte Anforderungen an den Jahresheizwärmebedarf (ggü. der EnEV) Erhöhte Anforderungen an den Jahresprimärenergiebedarf (ggü. der EnEV)	☐ ja	☐ nein	
Effiziente Energieversorgung	Verpflichtung zur aktiven Solarnutzung oder Nutzung anderer erneuerbarer Energien Festlegung: Wahl des Energieträgers, Anschlussverpflichtungen Nah-/Fernwärme	☐ ja	☐ nein	
Verfahren	Bindung an die Ziele des Energie-/Grünkonzeptes Anforderungen an die Qualitätssicherung (Nachweise)	☐ ja	☐ nein	
Klimaanpassung	U.a. Regelungen zur Bewirtschaftung des Regenwassers, Dachbegrünung oder zur Entwicklung und Errichtung von Grünflächen	☐ ja	☐ nein	
Zusammenfassende Bewertung des Planungsschrittes				
Bewertung entsprechend der Indikatoren (1 = sehr hohe vertragliche Regelungen; 4 = entspricht den gesetzlichen Anforderungen)				
Erläuterung/Verbal-argumentative Zusatzbewertung				
Gesamtübersicht				
Teil 1: Standort- und Planungsvoraussetzungen	0			
Teil 2: Belange des Klimaschutzes in der Bauleitplanung	0			
Teil 3: Vertragliche Regelungen	0			
Gesamtbewertung des Projektes				